



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Herrn Grewsmühl
Postfach 71 51
24171 Kiel

nur per E-Mail an: frank.grewsmuehl@melund.landsh.de

**Betr.: Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten
(Landeswasserschutzgebietsverordnung - LWSGVO)
Ihr Zeichen: V 412 - 26682/2018**

Sehr geehrter Herr Grewsmühl,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2019 und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Landeswasserschutzgebietsverordnung. Für das Forum Eigentum und Naturschutz möchten wir wie folgt ausführen:

Schon im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Landeswassergesetzes haben wir darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Auffassung die gemeinsamen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete als weitreichende Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentumsgrundrechts gem. Art. 14 GG derart wesentlich i.S.d. grundrechtlichen Betroffenheit für die Eigentümer von Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten sind, dass sie dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben müssen und nicht auf die Exekutive delegiert werden dürfen. Bedauerlicherweise ist unsere Kritik in diesem Punkt verhallt. Wir möchten gleichwohl noch einmal auf diesen Aspekt hinweisen und halten diese Kritik weiterhin ausdrücklich aufrecht.

Zum Entwurf der Verordnung ist anzumerken, dass in § 1 klargestellt werden sollte, ob die Verordnung auch für übergeleitete Wasserschutzgebiete i.S.d. § 106 Abs. 1 WHG gilt, um Unklarheiten zu vermeiden.

Die Vornahme eigener Begriffsdefinitionen in § 2 für Dauergrünland bzw. den Umbruch von Dauergrünland wird als nicht zweckmäßig erachtet. Sie führen selbst aus, dass die Begrifflichkeiten nur "in Anlehnung" an das Dauergrünlanderhaltungsgesetz bzw. die Definitionen im Europäischen Rechtsrahmen getroffen wurden. Der selbst definierte Anspruch, mit "einheitlichen" Begriffen zu arbeiten, wird insofern im selben Atemzug konterkariert. Die Begrifflichkeiten sind nämlich nicht vollständig denkungsgleich mit denen des DGLG bzw. dem EU-Recht. Die aus Sicht der Rechtsanwender beklagenswerte Praxis, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, in unterschiedlichen Regelungsmaterien unterschiedlicher Normgeber mit einer Vielzahl ähnlicher, aber nie vollständig identischer, Definitionen für eigentlich identische Sachverhalte zu arbeiten, wird somit weiter verstärkt. Von hieraus wird dies deutlich abgelehnt. Auch wenn wir zur letzten Novelle des DGLG Kritik an der Definition des mit dem EU-Recht nicht vollständig konformen Begriffs des Dauergrünland geübt haben,



empfehlen wir im hiesigen Kontext schlicht mit einer dynamischen Verweisung auf die § 2 und § 3 Abs. 3 DGLG zu arbeiten, um zumindest im schleswig-holsteinischen Landrecht ein einheitliches Begriffsverständnis zu etablieren.

In Ihren einleitenden Ausführungen schreiben Sie, dass die einzelnen Schutzgebietsverordnungen durch diese Grundverordnung unberührt bleiben. Dennoch finden sich in § 3 Nr. 2, 2. Halbsatz spezielle Regelungen für die Wasserschutzgebiete Elmshorn, Köhnholz/Krückapark sowie die Wasserschutzgebiete Krempermoor, Uetersen und Haseldorfer Marsch. Sinn und Zweck der Grundverordnung kann es doch nur sein, Regelungen zu treffen, die für alle Wasserschutzgebiete gleichermaßen gelten. Nunmehr werden jedoch durch die Grundverordnung konkrete Regelungen in ausgewählten Wasserschutzgebieten getroffen, so dass zum Verständnis der Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebiete stets eine Zusammenschau beider Verordnungen erforderlich ist. Auch dies ist aus Rechtsanwenderperspektive als zumindest unzweckmäßig zu bezeichnen.

Die Streichung des bisherigen § 4 Abs. 3 LWG aus Gründen der Gesetzesverschlinkung wird hingegen begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller
Geschäftsführer